

Informationsbrief: Stornogebühren Gastgewerbe

Sehr geehrter Klient!

Da sich in den letzten Tagen die diesbezüglichen Anfragen unserer Klienten häuften, möchten wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung der steuerlichen Verpflichtungen bei der Stornierung des Aufenthaltes eines Gastes übermitteln:

Grundsätzlich fällt die Stornogebühr laut 1 - 5 des VPR 633/72 nicht in den Anwendungsbereich der MwSt., da keine Gegenleistung erbracht wird. Falls diese vom Gastwirt verlangt wird, genügt eine Überweisung des Gastes mit Angabe des Grundes "Stornogebühr".

Wird hingegen bei einer Stornierung der Reise dem Gast die Anzahlung oder das Angeld (Kaution) zurück überwiesen, so ist folgendes zu beachten:

1. Rückzahlung der Anzahlung:

Im Falle der Anzahlung wurde das Inkasso bereits der MwSt. unterworfen und ein telematisches Inkasso oder eine Steuerquittung erstellt. Wird die Anzahlung zurück überwiesen, so ist eine elektronische Gutschrift zu erstellen, um die MwSt. zu verrechnen bzw. nicht zu verlieren. Zur Ausstellung der Gutschrift sind die genauen Daten des Gastes (Name, Geburtsdatum, Geburtsstaat, Anschrift, Steuernummer bei nationalen Gästen) erforderlich.

2. Rückzahlung des Angeldes:

Das Angeld ist der MwSt. nicht unterworfen, d.h. bei Inkasso des Angeldes ist kein Fiskalbeleg (kein telematisches Inkasso oder eine Steuerquittung) auszustellen und somit auch nicht die MwSt. zu entrichten (Art. 15 des VPR 633/72).

Das Angeld kann bei einer Stornierung zurück überwiesen werden, ohne Pflicht zur Ausstellung einer Gutschrift. Natürlich ist die Rücküberweisung aufzuzeichnen und vor allem bei Führung der ordentlichen Buchhaltung entsprechend zu verbuchen.

Gerne stehen wir für eventuelle weitere Klärungen zur Verfügung.

Meran, den 10. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem